

**Absender:**

Vorname:  
Nachname:  
Straße:  
Hausnummer:  
Postleitzahl:  
Ort:

An  
Richard Frantzen  
Bevollm. Bezirksschornsteinfeger  
Hauptstraße 121  
41569 Rommerskirchen

Datum:.....

**Betreff: Abmeldung einer Feuerungsanlage (Feuerstätte und Abgasanlage)**

**Liegenschaft:**.....

(Ort, Straße, Hausnummer)

Hiermit bestätige ich, dass die in meinem oben genannten Anwesen folgende  
Feuerungsanlage von mir gemäß §1 Abs. 3.1 der KÜO außer Betrieb genommen wurde am:

**Datum der Außerbetriebnahme:**.....

**Art der Anlage:**  Ölheizung  Gasheizung  Einzelraumfeuerungsanlage  
(Kaminofen, offener Kamin)

**Standort:**  Keller  Erdgeschoß  Dachgeschoß  ... Obergeschoß

**Grund der Abmeldung:**  Wärmepumpe  Austausch/Defekt  Demontage

Anbei übersende ich Ihnen dazu aussagekräftige Fotos von der durchgeführten  
Maßnahme zu  per e-mail an [richard.frantzen@t-online.de](mailto:richard.frantzen@t-online.de) oder  
 per Signal an 01637437262 (WhatsApp ist nicht zulässig)

## **Auszug aus der KÜO:**

§ 1 Abs 3 Von der Kehr- und Überprüfungspflicht sind ausgenommen:

- 1. dauernd unbenutzte Anlagen nach Absatz 1, wenn die Anschlussöffnungen für Feuerstätten an der Abgasanlage dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Stoffen haben und die Gaszufuhr zu Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe durch Verschluss der Gasleitungen dauerhaft unterbunden ist.**

Auszug Kommentar zur KÜO: Kommentar zur Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) (§ 1 Abs 3.1)

Für dauernd unbenutzte Anlagen entfällt nur dann die Kehr- oder Überprüfungspflicht, wenn die Anschlussöffnungen an den Abgasanlagen mit dichten Verschlüssen aus nicht brennbaren Baustoffen versehen sind und bei Gasfeuerstätten zusätzlich die Gasleitungen dauerhaft verschlossen sind. Falls diese Voraussetzungen nicht vorliegen, gelten die Anlagen als betriebsbereit, jedoch dauernd unbenutzt, und sind damit überprüfungspflichtig. Bei Wiederinbetriebnahme solcher Anlagen ist neben den baurechtlichen Vorgaben der letzte Satz in Absatz 4 der KÜO zu beachten. An die Verschlüsse der Anschlussöffnungen werden außer „dicht“ und „nicht brennbar“ keine weiteren Anforderungen gestellt. Allerdings können sich weitere Anforderungen aus dem Baurecht insbesondere hinsichtlich der Feuerwiderstandsdauer ergeben. Dies gilt vor allem, wenn die Abgasanlage z. B. nach einer Mehrfachbelegung oder Wiederinbetriebnahme für andere Feuerstätten genutzt wird. Bezüglich des Verschlusses der Gasleitungen ist die DVGW-TRGI 2008 [9] zu beachten. Nach 5.8.2 „Verwahrung der Innenleitungen“ sind u. a. stillgelegte oder außer Betrieb gesetzte Gasinnenleitungen an allen Leitungsöffnungen mit Stopfen, Kappen, Steckscheiben oder Blindflanschen aus metallenen Werkstoffen dicht zu verschließen.

## **Auszug Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG**

§ 1 Eigentümerpflichten; Verordnungsermächtigungen

(2) Jeder Eigentümer hat unverzüglich dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger schriftlich oder elektronisch mitzuteilen:

1. Änderungen an kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, den Einbau neuer Anlagen und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen sowie
2. die dauerhafte Stilllegung einer kehr- und überprüfungspflichtigen Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Unterschrift

Seite 2 von 2

.....

Ort, Datum